

## **Statuten**

### **des Vereines FIABCI - INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE**

#### **Österreichische Delegation (Österreichisches Kapitel)**

#### **kurz „FIABCI AUSTRIA“ – ZVR: 195571286**

(Stand: a.o. GV vom 7.6.2017)

Beginnend mit

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vertretung	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	Seite 3
§ 4	Verhältnis zur FIABCI-Paris	Seite 4
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Gebühren und Beiträge	Seite 6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 10	Vereinsorgane	Seite 8
§ 11	Generalversammlung	Seite 8
§ 12	Aufgabenkreis der Generalversammlung	Seite 9
§ 13	Der Vorstand	Seite 10
§ 14	Aufgabenkreis des Vorstandes	Seite 11
§ 15	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	Seite 12
§ 16	Geschäftsstelle, Schriftverkehr	Seite 12
§ 17	Die Rechnungsprüfer	Seite 13
§ 18	Das Schiedsgericht	Seite 13
§ 19	Auflösung des Vereins	Seite 14
§ 20	Verzichtsverbot	Seite 15
§ 21	Ehrenamtliche Funktion	Seite 15

## **Statuten**

### **des Vereines FIABCI - INTERNATIONALER VERBAND DER IMMOBILIENBERUFE Österreichische Delegation (Österreichisches Kapitel) kurz „FIABCI AUSTRIA“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vertretung**

- (1) Der Verein führt den Namen FIABCI Internationaler Verband der Immobilienberufe – Österreichische Delegation (Österreichisches Kapitel), kurz FIABCI-AUSTRIA genannt
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Der Verein ist der FIABCI (Fédération internationale de Professions Immobilières), Paris angeschlossen, deren Ziele und allgemeine Grundsätze er anerkennt.
- (4) Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.
- (5) Der Präsident vertritt den Verein nach außen – im Falle seiner Verhinderung der erste bzw. zweite Vizepräsident. Verfügungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines der beiden Vizepräsidenten.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung der im Immobilienwesen und in verwandten Berufen tätigen Personen
- b) Die nationale und internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Immobilienwesens zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität und der Versorgung mit Immobilien zu fördern;
- c) die Erkenntnisse der nationalen und internationalen Forschung auf diesen Fachgebieten zu verwerten und gegebenenfalls zu publizieren;

- d) Förderung des Austausches von Informationen über das Geschehen auf den Märkten, in Wirtschaft und Industrie sowie im staatlichen und technologischen Zusammenhang, die für den Immobilienbereich von Bedeutung sind;
- e) die Beziehungen zwischen Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern anderer in- und ausländischer Berufsverbände oder Interessensgemeinschaften im Geiste der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses zwecks regelmäßigen Erfahrungs- und Wissensaustausches zu vertiefen;
- f) Betätigungen auf anderen Gebieten (z. B. Sport, Kunst, etc.) durch Sponsoring im Höchstausmaß von 10% der Gesamtausgaben des Vereines pro Jahr zu unterstützen und zu fördern
- g) Direkte Kostenübernahme von facheinschlägigen Publikationen wie über die Ergebnisse von Wettbewerben (zB Pressekonferenz)
- h) Veranstaltungen im eigenen Namen als entbehrlicher Hilfsbetrieb

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Entsendung von Vereinsmitgliedern zu den internationalen Kongressen der FIABCI;
  - b) Entsendung zu sonstigen internationalen oder nationalen Veranstaltungen, deren Gegenstand den Vereinszweck, darunter insbesondere die berufliche Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder, zu fördern geeignet ist;
  - c) Ausschließlich dem Vereinszweck dienende Vereinszusammenkünfte;
  - d) Veröffentlichungen in einschlägigen nationalen und internationalen Druckschriften;
  - e) Sammlung einschlägiger Literatur und sonstiger berufsständischer Dokumentationen;
  - f) Die aktive Beteiligung an sämtlichen Aufgaben, die mit dem konsultativen Sonderstatus der FIABCI im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) bei den Vereinten Nationen verbunden sind;
  - g) Alle sonstigen Aktivitäten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren (§ 8)
- b) Mitgliedsbeiträge (§ 8)
- c) Sonstige Umlagen (§ 8)
- d) Erträgnisse aus nationalen und internationalen Fachkongressen und Seminaren sowie Publikationen, insbesondere im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat der FIABCI mit dem Sitz in Paris, sowie sonstigen Veranstaltungen, deren Gegenstand dem Vereinszweck dienlich ist;
- e) Spenden
- f) Sponsorbeiträgen
- g) Sich an Personen- oder Kapitalgesellschaften des Handelsrechtes, deren Zweck insbesondere die Ausrichtung von dem Vereinszweck entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Fachkongresse ist.

(4) Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und somit nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Gebarungüberschüsse dürfen nur für die statuten-gemäßen Zwecke des Vereines (§ 2) verwendet werden.

#### **§ 4**

##### **Verhältnis zur FIABCI-Paris**

Mit Erwerb der Vereinsmitgliedschaft unterwirft sich jedes Vereinsmitglied außer den vorliegenden Statuten auch der Satzung der FIABCI-Paris (§1Abs.2), die subsidiär zu Vereinsgesetz + Satzung Fiabci Österreich gilt.

#### **§ 5**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind insbesondere jene, die aus den Immobilienberufen im engeren Sinn stammen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sonstigen Berufen oder Branchen bzw. Institutionen angehören und/oder die Vereinstätigkeit fördern (z. B. auch durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern). Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die eine mit dem Immobilienberuf verbundene oder nahe stehende Tätigkeit ausüben, sowie entsprechende juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand (§ 12) zu richten, dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Beitrittserklärung endgültig.  
Die Beitrittserklärung hat die Mitteilung zu enthalten, dass sich der Bewerber für den Fall der Annahme dieser Erklärung während seiner Mitgliedschaft der Jurisdiktion des Schiedsgerichtes nach Massgabe des § 18 unwiderruflich unterwirft; ohne diese Mitteilung darf die Beitrittserklärung nicht in Behandlung genommen werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Die Verleihung von Ehrenmedaillen an verdienstvolle Personen oder Institutionen kann durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die

Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Austritt befreit das Mitglied nicht von den Verpflichtungen, seine Beitrags- und sonstige Zahlungsfälligkeiten an den Verein zu berichtigen.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen (Abs. 1, lit. C), wenn dieses mit der Zahlung der im Jänner jeden Jahres im voraus fälligen Beitrittsgebühr oder des fälligen Mitgliedsbeitrages oder mit sonstigen Fälligkeiten gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn über das Vermögen des Mitgliedes der Konkurs eröffnet wurde.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann verfügt werden, wenn das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Androhung des Ausschlusses an einem sonstigen Verhalten festhält, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder zu schädigen oder den Vereinszweck zu gefährden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus weiteren wichtigen Gründen verfügt werden.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 8**

### **Gebühren und Beiträge**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat folgende Zahlungen an den Verein zu leisten:
  - a) Eine einmalige Beitrittsgebühr
  - b) Einen alljährlichen fälligen Mitgliedsbeitrag
  - c) Etwaige sonstige zweckgebundene Umlagen

- (2) Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen finanziellen Anforderungen des Vereines für die Mindestdauer eines Jahres bestimmt; eine Staffelung dieser Gebühr und dieses Beitrages nach Beitragsgruppen ist zulässig. Zur Bedeckung des Aufwandes für Sonderaufgaben, die dem Vereinszweck dienen, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes die Einhebung einer zweckgebundenen Umlage beschließen.
- (3) Die Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen sind binnen zwei Wochen nach ihrer Vorschreibung zur Zahlung fällig und durch Überweisung auf das in der Vorschreibung genannte Vereinskonto zu berichtigen. Soweit es die Finanzlage des Vereines ohne Gefährdung des Vereinszweckes erlaubt, kann der Vorstand in entsprechend begründeten Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen und Stundungen gewähren; erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres, hat der Vorstand auf Antrag dieses Mitgliedes den auf dieses Jahr entfallenden Mitgliedsbeiträge auf die Hälfte zu ermäßigen.
- (4) Weitere Beiträge und Mittel für die Tätigkeit des Vereines können durch Spenden, Sponsorbeiträge oder Erträge aus Aktivitäten aufgebracht werden.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 10**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (siehe § 11), der Vorstand (siehe § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 17) und das Schiedsgericht (siehe § 18).

## **§ 11**

### **Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Unter schriftlicher Einladung ist auch die elektronische Datenübertragung (z. B. per E-Mail, Fax) zu verstehen. Mitglieder die über diese oder ähnliche Einrichtungen nicht verfügen, werden über dem Postweg eingeladen. Die Zustellfrist gilt dabei unverändert.  
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden idR durch ihre Organe in vertretungsbefugter Anzahl vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer: Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 13

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
  - a) Präsidenten
  - b) Ersten Vizepräsidenten
  - c) Zweiten Vizepräsidenten
  - d) GeneralsekretärIn
  - e) Schatzmeister
  - f) Pressereferenten
  - g) Bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand kann über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes Beschluss fassen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig, jene des amtierenden Präsidenten jedoch nur mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Präsident alleine, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 13 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 13 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 13 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Auf begründeten Antrag mindestens ein Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand den Mitgliedern binnen vier Wochen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins Auskunft zu geben

## **§ 14**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 15**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/Die GeneralsekretärIn hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des/r GeneralsekretärIn und des Schatzmeisters ihre Stellvertreter.
- (7) Der/Die Pressereferenten/in ist für die Verbreitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des Vereines verantwortlich.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle, Schriftverkehr**

- (1) Geschäftsstelle des Vereines ist entweder das Büro des jeweiligen Präsidenten oder jenes des/r jeweiligen GeneralsekretärIn. Hierüber hat der Vorstand anlässlich der auf seine Wahl folgenden konstituierenden Sitzung Beschluß zu fassen und diesen Beschluß allen ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten schriftlich bekanntzugeben. Schriftstücke an den Verein sind an die jeweilige Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Schriftstücke des Vereines bedürfen der Unterfertigung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der beiden Vizepräsidenten, sowie der Mitunterfertigung durch den/die GeneralsekretärIn; ist der/die GeneralsekretärIn verhindert, genügt für die vereinsgültige Ausfertigung des Schriftstückes neben der Unterschrift des Präsidenten (Vizepräsidenten) die Mitunterfertigung durch den

Pressereferenten oder ein Vorstandsmitglied ohne Ressort. Zuschriften an die Vereinsmitglieder, darunter insbesondere Einladungen zur Generalversammlung oder sonstige Zusammenkünfte, gelten als vollzogen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder Kontaktstelle adressiert und versandt (auch auf elektronischem Wege wie z.B. per Mail oder Fax, etc.) wurden.

## **§ 17**

### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren (ihre Funktionsperiode beginnt und endet mit jener des gewählten Vorstandes) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).
- (4) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich an den Vorstand und an die Generalversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten und allenfalls festgestellte Gebarungsmängel und Gefahren aufzuzeigen.

## **§ 18**

### **Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern oder zwischen Vereinsorganen bzw. zwischen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich binnen 14 Tagen namhaft macht. Über schriftliche Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen erfolgen soll, hat der andere Streitteil binnen weiteren 14

Tagen ebenfalls ein weiteres Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Kommen die Streitparteien ihrer Verpflichtung zur Namhaftmachung der Schiedsrichter nicht fristgerecht nach, oder können die namhaft gemachten Schiedsrichter ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, hat der Präsident zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach Grundlage der Statuten nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (siehe §9 (1) und §28 (2) Vereinsgesetz) schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

## **§ 20**

### **Verzichtsverbot**

Der Verein kann nicht auf Ersatzansprüche verzichten, die sich gegenüber Organwaltern des Vereines ergeben, wenn diese ihre statutarischen Pflichten, rechtmässige Beschlüsse eines Vereinsorganes oder die ihnen obliegende Sorgfalt gröblich missachten

## **§ 21**

### **Ehrenamtliche Funktion**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Funktion ehrenamtlich ohne Anspruch auf ein Entgelt aus. Der Ersatz von Barauslagen und Aufwendungen, die im Interesse der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden, ist im Rahmen des Präliminarbetrages, der hiefür im jeweiligen von der Generalversammlung genehmigten Jahres-Voranschlag vorgesehen wurde, zulässig. Allfällige Überschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung; wird die Genehmigung versagt, sind die empfangenen Mehrbeträge dem Verein zurückzuerstatten.